



Benutzungsreglement Freibad an der Aare Solothurn

Vom 01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorschriften	3
Art. 1	3
Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	3
Saison und Öffnungszeiten	3
Art. 3	4
Benutzungsentgelt / Zutrittsbeschränkungen	4
Art. 4	6
Aufsicht	6
Art. 5	6
Sicherheit	6
Art. 6	7
Hygiene und Sauberkeit	7
Art. 7	8
Ruhe und Ordnung	8
Art. 8	9
Verantwortung und Haftung	9
Vorschriften für die ausschliessliche Benutzung durch Schulen, Vereine, andere Organisationen (Gewerbe) und Privatpersonen	10
Art. 9	10
Benutzungsbestätigung	10
Art. 10	10
Gesuche	10
Art. 11	10
Eigenverantwortung / Aufgaben Aufsichtsperson	11
Art. 12	11
Schlüsseldepot	11

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Zweck und Geltungsbe-
reich

Das Benutzungsreglement bezweckt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Anlage des Freibades.

Das Benutzungsreglement ist für alle Benutzerinnen und Benutzer der Anlage verbindlich. Auch Kollektivbenutzerinnen und Kollektivbenutzer wie Schulen, Vereine und andere Gruppen sind ihm unterstellt.

Art. 2

Saison und Öffnungszei-
ten

Das Freibad ist in der Regel von Anfang / Mitte Mai bis Mitte September (Betttag) geöffnet.

Aufgrund der Wetterverhältnisse oder besonderer nicht vorhersehbarer Ereignisse kann die Betriebsdauer angepasst werden. Eröffnung und Schliessung wird von der Chefin Hochbau oder dem Chef Hochbau bestimmt.

Die Öffnungszeiten werden vor Beginn der Freibad-Saison in den Tageszeitungen publiziert und sind bei den Kassen angeschlagen. Das Freibad steht der Öffentlichkeit während den folgenden regulären Öffnungszeiten zur Verfügung:

Mai und September	08.00 – 19.00 Uhr
Juni / Juli / August	08.00 – 20.00 Uhr

Ist es im Juni, Juli und August um 18.00 Uhr schönes Wetter und mindestens 20°, bleibt das Freibad bis um 21.00 Uhr geöffnet.

Die Kasse schliesst eine halbe Stunde vor Betriebsschluss.

An Feiertagen wird das Freibad früher geschlossen. Die Schliessungszeiten werden frühzeitig bekanntgegeben.

Bei schlechtem Wetter können einzelne Bereiche wie die Aare und Becken geschlossen werden. Das gleiche gilt für die Kasse, den Kiosk und das Restaurant. Dies entscheidet die Chef Badmeisterin oder der Chef Badmeister oder deren Vertretung vor Ort.

Für die Durchführung von Veranstaltungen können die Badezeiten in Absprache mit der Chefin Hochbau oder dem Chef Hochbau sowohl eingeschränkt als auch verlängert und die Becken ganz oder teilweise gesperrt werden.

Das Wasser muss jeweils eine Viertelstunde vor der Schliessung

des Freibades verlassen werden. Falls ein Badegast mehr Zeit benötigt, um sich zu duschen und umzuziehen, wird er gebeten, das Wasser entsprechend früher zu verlassen.

Art. 3

Benutzungsentgelt / Zutrittsbeschränkungen

Die Eintrittspreise und Gebühren sind in einem besonderen Gebührenreglement des Gemeinderates der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn festgelegt.

Jeder Badegast unterzieht sich mit dem Lösen der Eintrittskarte den vorstehenden Anordnungen. Zuwiderhandlungen können zur sofortigen Ausweisung aus dem Freibad führen.

Für schwere Fälle wird ein begrenztes oder definitives Eintrittsverbot vorbehalten.

Beim Kauf von Saisonabonnements erklären sich die Käuferin und der Käufer ausdrücklich damit einverstanden, dass persönliche Daten im Kassensystem gespeichert werden. Diese Daten werden ausschliesslich zum schnelleren Ausstellen von Saisonkarten in den Folgejahren genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

Verloren gegangene Eintrittskarten werden nicht vergütet.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für alle Abonnemente.

Abonnemente mit 10 Eintritten sind übertragbar.

Saisonabonnemente sind nicht übertragbar. Missbrauch hat deren sofortigen Entzug zur Folge.

Unbenutzte Abonnemente werden nicht zurückvergütet.

Das Freibad darf nicht betreten:

- a) wer alkoholisiert ist;
- b) wer unter Drogen- und/oder starkem Medikamenteneinfluss steht;
- c) wer an einer durch Körperkontakt oder im Wasser übertragbaren Krankheit leidet;
- d) wer weggewiesen wurde oder wem es durch Verfügung verboten ist.

Kinder unter 12 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Person Zutritt, welche die volle Verantwortung für das Kind trägt und es ständig zu beaufsichtigen hat.

Schulpflichtige Kinder vom 12. bis zum 16. Geburtstag ohne Begleitung einer erwachsenen Person haben das Freibad um 18.00 Uhr zu verlassen.

Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen (z. B. epileptische Anfälle, Gleichgewichtsstörungen etc.) dürfen das Wasser nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen.

Art. 4

Aufsicht

Für die Aufsicht und Einhaltung des Benutzungsreglements im Freibad sind die Chef Badmeisterin oder der Chef Badmeister sowie das Bad- und Aufsichtspersonal verantwortlich.

Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich uneingeschränkt an die Anordnungen und Weisungen der Badmeisterinnen und Badmeister sowie der Kassiererinnen und Kassierer zu halten. Die Hinweistafeln sind zu beachten. Badegäste, die sich ungebührlich verhalten oder zu Beanstandungen Anlass geben, können von der Badmeisterin und/oder vom Badmeister ohne weiteres aus dem Freibad gewiesen werden.

Bei Missachtung der Regeln oder der Anweisungen der Badmeisterinnen und Badmeister erfolgt eine einmalige Verwarnung. Im Wiederholungsfall wird ein begrenztes oder definitives Eintrittsverbot vorbehalten.

Ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten wird das Freibad nicht beaufsichtigt. Während diesen Zeiten obliegt die Verantwortung für den geordneten und sicheren Badebetrieb und die Einhaltung des Benutzungsreglements alleine bei den Benutzerinnen und Benutzern (Schulen, Vereinen etc.).

Diese haben eine Aufsichtsperson zu definieren, welche über ein gültiges Brevet für Wasserrettung verfügt. Die mit der Aufsicht betraute Person muss die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten besitzen und mit den Örtlichkeiten vertraut sein.

Die Aufsichtsperson hat für Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zu sorgen. Ihre Anordnungen sind strikte zu befolgen. Personen, die sich nicht an diese Anordnungen halten oder dem Benutzungsreglement zuwiderhandeln, können von der Aufsichtsperson aus dem Freibad weggewiesen werden.

Art. 5

Sicherheit

Die Badegäste sind verpflichtet, zu einem sicheren Badebetrieb beizutragen. Sie haben alles zu unterlassen, was ihre Sicherheit oder die Sicherheit anderer beeinträchtigen könnte. Verboten ist insbesondere:

a) so in die Becken zu springen, dass darin Schwimmerinnen und

Schwimmer gestört oder gefährdet werden;

- b) Badegäste in die Wasserbecken zu stossen bzw. zu werfen oder unterzutauchen;
- c) sich als Nichtschwimmerin oder Nichtschwimmer in das 25-Meter- und 50-Meter-Becken inkl. Sprunggrube zu begeben. In begründeten Fällen kann die Bademeisterin und/oder der Badmeister Ausnahmen bewilligen;
- d) das Benutzen der Aare für Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer sowie schwache Schwimmerinnen und Schwimmer im Bereich des Freibades Solothurn (Abgrenzung Bojen) ist nur mit Schwimmwesten (auch für Kinder) erlaubt; Kinderschwimmgurten oder Flügeli sind verboten;
- e) Schwimmhilfen und Wasserspielzeuge jeglicher Art im 25-Meter- und 50-Meter-Becken inkl. Sprunggrube zu benutzen. In begründeten Fällen kann die Bademeisterin und der Badmeister Ausnahmen bewilligen;
- f) Rettungsgegenstände sowie die Notrufsäulen missbräuchlich zu benutzen und das Rettungsboot zu betreten;
- g) das Benutzen der Aare mit Booten, Stand Up Paddel und grossen Gummibooten im Bereich des Freibades Solothurn (Abgrenzung Bojen), ausser mit spezieller Bewilligung;
- h) das Benutzen von Tauchgeräten, insbesondere Tauchflaschen in den Becken und in der Aare im Bereich des Freibades Solothurn (Abgrenzung Bojen), ausser mit spezieller Bewilligung;
- i) das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Drogen.

Art. 6

Hygiene und Sauberkeit Die Badegäste haben zu einer ausreichenden Hygiene und Sauberkeit im Freibad beizutragen. Zu diesem Zweck sind vor dem Baden insbesondere die folgenden Vorkehrungen zu treffen:

- a) gründliches Duschen. Der Gebrauch von Seife und anderen Körper- und Haarreinigungsmittel ist nur in den Duschräumen gestattet;
- b) das Baden ist nur in dazu geeigneter Badekleidung (Badestoff) erlaubt. Darunter darf keine Unterwäsche getragen werden;
- c) Kleinkinder müssen Badehöschen tragen.

Im Interesse von Hygiene und Sauberkeit ist insbesondere verboten:

- a) jede Verunreinigung der Anlage und der Bassins;
- b) Essen, Trinken, Rauchen und Kaugummi kauen in den Becken, Beckenbereichen und Duschen. Ausgenommen sind Vereine sowie Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die nach Absprache mit der Badmeisterin oder dem Badmeister an den Becken isotonische Getränke und Wasser zu sich nehmen dürfen;
- c) das Betreten der Duschen und der Barfusszone rund um die Beckenbereiche mit Strassen- und Turnschuhen;
- d) spucken auf die Fussböden und ins Wasser;
- e) das Mitnehmen von Tieren; mit Ausnahme von Blinden- und Begleithunden;
- f) Papier und andere Abfälle (z. B. PET-Flaschen) liegen zu lassen;
- g) Körperhaarentfernung jeglicher Art.

Art. 7

Ruhe und Ordnung

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was andere in deren Wohlbefinden stören könnte. Insbesondere ist verboten:

- a) das Abspielen von Audiogeräten. Es kann eine Sonderbewilligung z. B. für Aquafitkurse, Shows oder dergleichen ausgestellt werden;
- b) das Ball-, Federball-, Frisbeespielen und Ähnliches, ausgenommen auf der Spielwiese südlich des Sportbassins;
- c) die Rabatten zu betreten;
- d) das Fotografieren von Personen ohne deren Einverständnis oder zu Erwerbszwecken (ausgenommen mit Bewilligung durch

das Stadtbauamt Solothurn);

e) das Entfachen von Feuer;

f) das Benutzen von Wasserpfeifen (Shishas).

Das Umziehen hat ausschliesslich in den geschlechterspezifischen Garderoben zu erfolgen.

Den Einrichtungen und Geräten ist Sorge zu tragen.

Findet ein Badegast die Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, wird er gebeten, dies einer Aufsichtsperson zu melden.

Art. 8

Verantwortung und Haftung

Das städtische Freibad an der Aare und dessen Betrieb untersteht der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS), Stadtbauamt, Abteilung Hochbau.

Für Unfälle und Krankheiten, die aus Nichtbeachtung dieses Benutzungsreglements entstehen, übernimmt die EGS keine Haftung.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn trägt keine Verantwortung für entwendete oder verlorene Gegenstände sowie deren Verlust oder Beschädigung im gesamten Freibadareal, insbesondere auch im Bereich der Umkleidekabinen und der abschliessbaren Kästen. Fundgegenstände sind dem Personal abzugeben.

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, für Minderjährige deren Erziehungsberechtigte.

Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen verpflichtet die Verursacherin oder den Verursacher zur Leistung von Schadenersatz oder eines Reinigungsgeldes.

Gegen Anordnungen der Badmeisterinnen und Badmeister kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, erhoben werden.

Innert der gleichen Frist kann gegen Entscheide des Stadtbauamtes schriftlich Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden. Für das Verfahren ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen massgebend.

Unmöglichkeit der Benutzung aus technischen Gründen:

Kann das Freibad aus technischen oder organisatorischen Gründen für die Benutzung nicht freigegeben werden, entsteht keine

Schadenersatzpflicht der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn gegenüber Mieterinnen und Mieter oder Nutzerinnen und Nutzern.

Vorschriften für die ausschliessliche Benutzung durch Schulen, Vereine, andere Organisationen (Gewerbe) und Privatpersonen

Art. 9

Benutzungsbestätigung

Für die ausschliessliche Benutzung des Freibades, sei dies einmalig oder regelmässig während einer Saison, erhält die Organisatorin oder der Organisator von der Stadt Solothurn als Vermieterin eine Benutzungsbestätigung, in der auch die Höhe des Benutzungsentgelts festgelegt wird.

Mit Erhalt der Benutzungsbestätigung anerkennen die Organisatorin oder der Organisator und die verantwortliche Person das vorliegende Benutzungsreglement.

Art. 10

Gesuche

Gesuche für die Benutzung sind in der Regel einen Monat im Voraus mit entsprechendem Formular an das Stadtbauamt Solothurn, Abteilung Hochbau, einzureichen.

Für Schulen und Kurse können die Becken durch die Chef Badmeisterin oder den Chef Badmeister reserviert werden.

Bei mehreren Reservationen werden Prioritäten gesetzt. Es besteht die folgende Vorrangigkeit:

1. städtische Schulen Solothurn
2. Kantonsschule Solothurn
3. ortsansässige Vereine
4. übrige Vereine / Non-Profit Institutionen
5. gewinnorientierte Institutionen
6. Privatpersonen

Das Stadtbauamt Solothurn behält sich vor, das Freibad für spezielle Anlässe zu vermieten. Gegebenenfalls wird rechtzeitig darüber informiert.

Art. 11

Eigenverantwortung /
Aufgaben Aufsichtsperson

Die Aufsichtsperson hat sich am Ende jeder Benutzung um folgende Punkte zu sorgen:

- a) sämtliche Geräte ausschalten;
- b) in allen benutzten Räumlichkeiten für Sauberkeit und Ordnung sorgen;
- c) die Lichter überall löschen;
- d) die Eingangstüre nach Verlassen des Freibades schliessen.

Allfällige Beschädigungen sind der Chef Badmeisterin oder dem Chef Badmeister oder dem Stadtbauamt Solothurn, Abteilung Hochbau, unverzüglich zu melden.

Art. 12

Schlüsseldepot

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erhält von der Chef Badmeisterin oder dem Chef Badmeister gegen eine Depotgebühr von CHF 50.– einen Schlüssel für den Eintritt ins Freibad.